



## BESTATTUNGEN IN VORHANDENE GRABSTÄTTEN - WAS SIE BEACHTEN MÜSSEN



Die Gräber werden von Mitarbeitern des Gemeindebauhofes ausgehoben und wieder verfüllt. Für den Grabaushub, insbesondere für die erforderlichen Verbaumaßnahmen, ist in aller Regel ein freies Raummaß von 0,90 m Breite x 2,30 m Länge erforderlich.

Bei einer Bestattung in eine vorhandene Grabstätte, müssen vorhandene Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile sowie die Bepflanzung vom Nutzungsberechtigten entfernt werden, sofern sie Mitarbeiter der Gemeinde Altenbeken während der Ausschachtungsarbeiten gefährden können. Auch die Einfassungen und Grabmale benachbarter Gräber sind zu berücksichtigen.

Während des Aushubs dürfen Grabsteine nur dann stehen bleiben, wenn vorher ein Sachkundiger festgestellt hat, dass die Standsicherheit des Grabmals auch bei fortschreitender Ausschachtung gewährleistet bleibt. Dies ist dem Friedhofsamt der Gemeinde Altenbeken in geeigneter Weise nachzuweisen.

**Sachkundig** sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse vom Bau und Errichten von Grabmalen haben. Sie müssen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass sie den standsicheren Zustand eines Grabmals beurteilen können. Sachkundig sind z. B. Steinmetzmeister.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Mitarbeiter der Gemeinde Altenbeken entfernt werden müssen (z. B. weil Sie es versäumt haben einen Sachkundigen zu beauftragen), sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall für eventuell auftretende Schäden keine Haftung durch die Gemeinde Altenbeken übernommen wird.